

Niederschrift

über die 20. öffentliche Sitzung des Ortsausschusses Füchtorf (2020-2025) am 18.03.2024
in der Gaststätte „Artkamp“, Füchtorf, Tie 4, 48336 Sassenberg

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Franz-Josef Linnemann

die Mitglieder des Ortsausschusses

Pries, Matthias	
Schöne, Dirk	
Buddenkotte, Bernd	-sachk. Bürger-
Finke, Thorsten	-sachk. Bürger-
Krützkamp, Gregor	-sachk. Bürger-
Budde, Robert	
Querdel, Michael	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Laumann-
Budke, Burkhard	-sachk. Bürger-
Benefader, Daniel	-sachk. Bürger-
Wöstmann, Stefan	-sachk. Bürger-
Freiwald, Klaudius	
Hartmann-Niemerg, Georg	

vom Ingenieurbüro Richters & Hüls

Feldhaus, Andre, B. Eng
Brömmelhaus, Lennart, B. Eng.

vom Planungsbüro Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB

Sportelli, Laura, M. Sc. Stadt- und Regionalplanung

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:01 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Kommunale Wärmeplanung

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass durch die Verschiebung des Haushaltes auf Bundesebene bisher noch nicht über den gestellten Antrag auf Fördermittel für

die kommunale Wärmeplanung beschieden wurde. Dies solle nach Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW noch im Laufe des Jahres 2024 geschehen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Bebauungsplan FT Nr. 21.1 „Sassenberger Straße - östliche Erweiterung“ -Vorstellung der Geruchsberechnungsergebnisse**

Angesichts der seinerzeit für den Westen von Füchtorf durchgeführten Geruchsimmissionsbetrachtung, die eine Wohnbauentwicklung wegen der hohen Geruchsbelastungen für die westliche Ortslage ausschloss, ist man seither in Anbetracht der im Gutachten dargestellten in Richtung Osten sinkenden Immissionswerte davon ausgegangen, dass eine Wohnbauentwicklung im Osten von Füchtorf möglich sei, so Herr Middendorf. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Warendorfs wurde jedoch angemerkt, dass eine konkrete Beurteilung, ob für das geplante Wohngebiet die Richtwerte der Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL) unter Berücksichtigung der Vorbelastung der umliegenden Tierhaltungsbetriebe eingehalten sind, erst durch Vorlage eines Geruchsgutachtens möglich ist.

Im Sommer 2023 wurde das Ingenieurbüro Richters & Hüls aus Ahaus mit einer Geruchsberechnung auf Grundlage der nach Aktenlage genehmigten Tierplatzahlen der umliegenden Tierhaltungsbetriebe beauftragt. Eine Vorstellung der Ergebnisse aus der Geruchsberechnung übernimmt Herr Feldhaus vom Ingenieurbüro Richters & Hüls.

Herr Middendorf berichtet, dass es sich nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf zu den Ergebnissen der überschlägigen Geruchsberechnung empfiehlt, eine Rastermessung gem. DIN EN 16841 Teil 1 zur Ermittlung der tatsächlichen Geruchsimmissionssituation durchzuführen. Hierfür werden über einen Zeitraum von einem halben Jahr (ca. Mitte Juli 2024 - Januar 2025) an vorgegebenen Messpunkten von geschulten Prüfern die Geruchswahrnehmungen dokumentiert. Da das Ingenieurbüro Richters & Hüls eine solche Geruchsbegehung nicht durchführt, wurde das Büro Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH aus Lingen hiermit beauftragt, so Herr Middendorf.

Im Folgenden stellt Herr Brömmelhaus vom Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, anhand einer Präsentation die Geruchsberechnungsergebnisse im Detail vor. Anschließend werden Rückfragen aus dem Ortsausschuss von der Verwaltung und Herrn Brömmelhaus beantwortet.

3. **Bebauungsplan FT Nr. 29 Sachstandsbericht und Beschluss des Titels „Agri-PV Heidelbeerhof“**

Herr Middendorf erinnert an den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 06.06.2023 – Pkt. 8 d. N. – zur Ausweisung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) über einer bestehenden Heidelbeerkultur. Da Agri-Photovoltaikanlagen gem. § 35 BauGB nicht „privilegiert“ sind und somit im Außenbereich baurechtlich unzulässig sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Verwirklichung des Vorhabens zwingend notwendig. Ziel der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist die Festsetzung als Sonderbaufläche/Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren, so Herr Middendorf. Zudem soll der

Bebauungsplan entsprechend seiner Zielsetzung den Titel „Agri-PV Heidelbeerhof“ erhalten.

Frau Sportelli vom Planungsbüro Tischmann Loh & Partner Stadtplaner Part-BmbB aus Rheda-Wiedenbrück stellt den entsprechenden Planentwurf vor.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Bebauungsplan FT Nr. 29 soll entsprechend seiner Zielsetzung den Titel ‚Agri-PV Heidelbeerhof‘ erhalten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 06.06.2023 - Pkt. 8 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

4. **Flächennutzungsplan - 57. Änderung**
-Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches

Herr Middendorf führt aus, dass Im Zuge des Planverfahrens hat sich für den „Umsiedlungsbereiches“ des Hundesportvereins herausgestellt, dass es sich bei der hierfür vorgesehenen Fläche um eine Kompensationsfläche für die Abgrabungen der Firma BraSa handelt. Eine anderweitige Nutzung ist damit ausgeschlossen oder nur durch umfangreiche und kostspielige Ausgleichsmaßnahmen möglich. Aus diesem Grund wird von einer weiterführenden Planung für den Hundeplatz auf diesem Gelände Abstand genommen.

Für die Ausweisung des zweiten Hundeplatzes - der gewerblichen Hundeschule im Bereich Rippelbaum 28 - wird das Planverfahren fortgeführt.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Geltungsbereich der 57. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird von zwei Bereichen auf einen Bereich reduziert. Der Änderungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 31.08.2023 Pkt. 9 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist einen Flächennutzungsplanänderungsentwurf zu fertigen und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

5. **Flächennutzungsplan – 60. Änderung**
-Änderungsbeschluss zu Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie sowie Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jene Ausschussmitglieder, die den Kriterien der Befangenheit unterliegen, von der Beratung und Beschlussfassung zurückziehen. Die Am. Wöstmann und Buddenkotte erklären sich für befangen und entfernen sich vom Tisch. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss weiterhin beschlussfähig ist.

Herr Middendorf berichtet, dass die Bürgerwind Große Heide GbR mit Schreiben vom 28.02.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet der Bürgerwind Große Heide GbR beantragt, um dort die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. Herr Middendorf führt aus, dass das Wind-an-Land-Gesetz die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land verpflichtet und gibt dafür Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte vor, die zu bestimmten Stichtagen (Ende 2027 und Ende 2032) zu erreichen sind. Dies bedeutet für NRW, dass bis zum Ende 2027 1,1% und zum Ende 2032 1,8 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergienutzung bereitzustellen sind. Wie und auf welcher Ebene die Flächen ausgewiesen werden, bleibt weitestgehend den Ländern überlassen. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich dazu entschieden, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nicht selbst auszuweisen, sondern Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen vorzugeben, die in Summe dem Flächenbeitragswert des Landes entsprechen. Hierzu werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des sachlichen Teilplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplänen, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben wurden, aufgenommen. Sobald und solange nach einem der beiden Stichtage ein Land bzw. eine Region ihren jeweiligen (Teil)flächenbeitragswert nicht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert (aber nicht zwingend auch immissionsschutzrechtlich) zulässig. Sobald das Erreichen der (Teil)flächenbeitragswerte festgestellt ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können. Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Begründet wird der eingereichte Antrag zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie mit den allgemeinen Unwägbarkeiten im aktuellen Prozess der Regionalplanänderung, um eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes aus planungsrechtlicher Sicht abzusichern, so Herr Middendorf. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass das Artenschutzgutachten seit dem 01.08.2023 erstellt wird. Bei den Rastvögeln auf dem Herbstzug gab es demnach

kein Vorkommen von WEA-empfindlichen Rastvogelarten. Zudem solle die Horstkartierung sowie die Brutvogelkartierung im März begonnen werden. Die Planung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen können laut dem Antragsschreiben erst nach der Brutphase konkretisiert werden, es sollen jedoch keine Waldflächen in Anspruch genommen werden.

Die wichtigsten Punkte, die bei einem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind, sind die Erschließung, der Netzanschluss, die Immissionen sowie die Umweltaspekte (Artenschutzprüfung etc.). Herr Middendorf verweist darauf, dass diese Informationen bzw. Unterlagen von den Antragstellern zur Verfügung zu stellen sind, damit das Verfahren aufgenommen werden kann. Diese Informationen bzw. Unterlagen überschneiden sich mit denen für ein Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Mit der 60. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird für den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Flächennutzungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

6. **Bericht über die Bereisung des Unterausschusses des Infrastrukturausschusses für städtische Gebäude und Anlagen**
-Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf berichtet dem Ausschuss, dass sich der Unterausschuss für städtische Gebäude und Anlagen am 05.03.2024 zu einer Sitzung getroffen hat. Die Niederschrift sowie die entsprechende Liste mit Maßnahmen ist der Vorlage vom 07.03.2024 als Anlage beigelegt. Herr Middendorf spricht einige für den Ortsausschuss Füchtorf relevanten Maßnahmen an.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Gem. Ziffer 2.2.3 des Beschlusses des Rates vom 16.12.2004 werden die in der Sitzung des Unterausschusses für städtische Gebäude und Anlagen beratenen Maßnahmen wie in der Anlage 3 aufgeführt in der Durchführung beschlossen und der Bürgermeister beauftragt, die für 2024 vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und die für 2025 vorgesehenen Maßnahmen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 zu berücksichtigen.“

7. **Bericht über die Bereisung des Unterausschusses des Infrastrukturausschusses für Straßen und Wirtschaftswege**
-Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf geht auf die Beratungen im Unterausschuss für Straßen und Wirtschaftswege vom 07.03.2024 ein. Die in der Zuständigkeit des Ortsausschusses liegenden Maßnahmen werden von ihm angesprochen.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Gem. Ziffer 2.2.3 des Beschlusses des Rates vom 16.12.2004 werden die in der Sitzung des Unterausschusses für Straße und Wirtschaftswege beratenen Maßnahmen wie in der Anlage 4 aufgeführt in der Durchführung beschlossen und der Bürgermeister beauftragt, die für 2024 vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und die für 2025 vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan 2025 zu berücksichtigen.“

8. **Verkehrskonzept Füchtorf**
-Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Herr Middendorf führt aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Verkehrskonzept Füchtorf in kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen unterteilt wurden, um die Bearbeitung des Verkehrskonzeptes Füchtorf voranzubringen. Diese Priorisierung soll dazu beitragen, die vorgeschlagenen Maßnahmen in dem Verkehrskonzept zielführend zu bearbeiten. Die kurzfristigen Maßnahmen sollen im laufenden Jahr 2024 umgesetzt werden, die mittelfristigen Maßnahmen in den Jahren 2025 und 2026. Die langfristigen Maßnahmen sind für die Jahre 2027 ff. angedacht. Im Folgenden geht Herr Middendorf auf die einzelnen Maßnahmen ein und erläutert diese und deren Zeithorizont.

Bürgermeister Uphoff verweist auf eine Eingabe der Nachbarschaft aus dem inneren Ortskern und verliest diese im Wortlaut. Aus dem Ausschuss kommt der Vorschlag die drei Maßnahmen für 2024 auf jeden Fall umzusetzen und sich mit den weiteren Maßnahmen zu gegebener Zeit im Detail zu beschäftigen. Darüber hinaus soll im Bereich Tie/Glandorfer Straße zusammen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern bei einem entsprechenden Ortstermin kleinere Maßnahmen wie die Pflanzung von Bäumen etc. besprochen werden.

Am. Wöstmann stellt einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 lit e) Alt. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sassenberg, um den anwesenden Anwohnern des betroffenen Grundstücks die Möglichkeit zu geben sich zu äußern. Dieser wird einstimmig angenommen.

Nach der Unterbrechung der Sitzung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Priorisierung der Maßnahmen wird wie vorgestellt beschlossen.“

9. **Einführung einer Mitfahrapp**
-Teilnahme an einer interkommunalen Lösung

Herr Middendorf verweist auf einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sassenberg/Füchtorf vom 14.10.2022 zur Einführung einer Mitfahrapp. Als kostengünstige Mobilitätsoption sind Fahrgemeinschaften ein altbewährtes Mittel, um das Verkehrsaufkommen und den CO₂-Ausstoß zu minimieren. Durch App-Lösungen können Potentiale für Mitfahrgelegenheiten auf täglichen Arbeits- oder unregelmäßigen Freizeitwegen geschaffen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 – Pkt. 3 d. N. – beschlossen, dass sich die Verwaltung für eine kreisweite Umsetzung einsetzen sollte. Im Rahmen des Arbeitskreises Mobilität wurde das Thema auf Kreisebene mehrfach mit einer Vielzahl an offenen Fragen diskutiert. Der aktuelle Sachstand ist, dass es keine eigene kreisweite Mitfahrapp geben wird, so Herr Middendorf.

Inzwischen haben die Gemeinden Langenberg und Wadersloh das Pendlerportal zum 01.01.2024 unter der Domain „wir-fahren-mit.de“ eingeführt. Das Pendlerportal ist ein Angebot, welches seit 2006 am Markt ist. Kunden sind u. a. das Land NRW, der Landkreis Osnabrück und die Stadt Hamm. Mit dem Portal, das über den Web-Browser und als Handy-App erreichbar ist, können regelmäßige Fahrten und auch Einmalfahrten gesucht und angeboten werden, vor allem in der Region Langenberg und Wadersloh, aber auch deutschlandweit. Inzwischen haben auch die Städte Oelde und Warendorf beschlossen, sich dem Pendlerportal „FAHRT MIT!“ anzuschließen und weitere Städte im Kreis Warendorf wollen sich anschließen. Im Folgenden führt Herr Middendorf positive Eigenschaften für die Nutzer des Pendlerportals sowie für die Stadt Sassenberg aus. Im weiteren Verlauf geht Herr Middendorf auf die monatlichen Kosten in Höhe von 29 € netto für das Jahr 2024 ein.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Einführung der Mitfahrapp ‚Pendlerportal‘ in Kooperation mit den Städten Oelde und Warendorf sowie den Gemeinden Wadersloh und Langenberg sowie weiteren sich der Einführung anschließenden Kommunen wird beschlossen.“

**10. Errichtung von E-Ladesäulen in Sassenberg und Füchtorf
-Umsetzung im Rahmen einer Public-Private-Partnership**

Herr Middendorf erinnert an den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 17.11.2022 – Pkt. 4 d. N. – mit dem die Verwaltung mit der Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge an zwei Standorten in Sassenberg und einem Standort in Füchtorf beauftragt wurde. Nach Prüfung möglicher Förderprogramme sowie einer Lösung als Public-Private-Partnership (PPP), wurde der Fokus auf eine PPP gelegt, welche mit einem ausgewählten Partner umgesetzt werden soll. Der Fokus auf Normalladesäulen wurde mit dem Ausschuss vom 17.10.2023 aufgeweicht, sodass neben Normalladesäulen auch Schnelladesäulen in Betracht kommen. Bei der Analyse der drei Standorte wurden somit für den Standort am Feldmarksee sowie am Multifunktionsgebäude in Füchtorf Normalladesäulen als wirtschaftlich sinnvoll erachtet. Am Standort Drostengarten wird aufgrund der vergleichsweise kurzen durchschnittlichen Parkdauer auf Schnelladesäulen gesetzt, so Herr Middendorf.

Herr Middendorf verweist darauf, dass nach der Standortanalyse derzeit der „Nutzungsvertrag für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung sowie Instandhaltung von E-Ladeinfrastruktur“ intern geprüft wird. Nach abgeschlossener Prüfung werden die fertigen Verträge übersendet, inklusive einer Vollmacht zur Beantragung eines Netzanschlusses durch den Vertragspartner als ausführendes Unternehmen.

Die Dauer dieses Prozesses hängt von der benötigten Zeit des Netzbetreibers, bis der Netzanschluss verfügbar ist, dem Umfang der erforderlichen Tiefbauarbeiten sowie von der Art der Ladegeräte (AC Lader oder DC Lader) ab. Typischerweise kann nach Abschluss der ersten zwei Voraussetzungen von einem Realisierungszeitraum von ca. 3 Monaten ausgegangen werden. Dies würde bedeuten, dass bei reibungslosem Ablauf bereits diesen Sommer die neue Ladeinfrastruktur in Benutzung gehen kann.

Am. Wöstmann schlägt einen zusätzlichen Standort am Parkplatz des Schloss Harkotten vor. Herr Middendorf sichert die Prüfung des Standortes zu.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Kooperation mit dem privaten Anbieter wird zugestimmt für den Standort am Dorfgemeinschaftshaus. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss des Vertrages und der Vollmacht an den Vertragspartner beauftragt. Sie verfolgt und begleitet die weiteren Schritte bis hin zur Inbetriebnahme der neuen Ladeinfrastruktur.“

11. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Am. Pries berichtet, dass zuletzt in der Friedhofskappelle bei Beerdigungen über schlechte Luft geklagt wurde und erfragt daher, ob die Möglichkeit bestehe dort eine Lüftungsanlage o. ä. einzubauen. Bürgermeister Uphoff sichert eine Prüfung zu.

12. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Ein Zuhörer erfragt, ob eine Urnengrabanlage inkl. Dauerpflege in Füchtorf geplant sei, so wie es in einer vorherigen Sitzung angeregt wurde. Bürgermeister Uphoff verweist auf die aktuelle Beschlusslage, die besagt, dass 2024 in Füchtorf ein Urnengemeinschaftsgrab geplant sei, die keine feste Pflege durch Angehörige oder Dritte erfordern würde.

Ein weiterer Zuhörer meldet sich zu Wort und stellt infrage, ob die Erarbeitung des Unter TOP 8 thematisierten Verkehrskonzeptes notwendig gewesen sei, um die Probleme des Ortskerns von Füchtorf zu erkennen. Bürgermeister Uphoff erwidert, dass das Verkehrskonzept zur Aufgabe hatte verschiedene Probleme zu untersuchen, die zuvor vom Ortsausschuss ermittelt wurden. Außerdem konnten viele grundlegende Erkenntnisse aus der Analyse gezogen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung mit einem Dank an alle Beteiligten um 21:15 Uhr.

Sassenberg, 18.03.2024

Anlg.: 4

Franz-Josef Linnemann
Vorsitzender

Sarah Matthes
Schriftführerin